

**Abgeordneter Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

**Auswirkung von direkten Abhängigkeitsverhältnissen auf im beschließenden Gremium des TAVEE gefasste Beschlüsse**

Am 13. März 2010 fragte die Thüringische Landeszeitung (TLZ) Eisenach, ob die Beschlüsse des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal (TAVEE) möglicherweise ungültig seien, weil beim Verband abhängig Beschäftigte gleichzeitig an Entscheidungen in dem Gremium des Verbands mitgewirkt hätten. Beim TAVEE hat ein Verbandsausschussmitglied für die Gemeinde Ifta mitgewirkt - obgleich es ein festes Anstellungsverhältnis beim TAVEE hatte. Des Weiteren steht ein Verbandsratsmitglied der Stadt Eisenach in einem relevanten Vertragsverhältnis mit dem TAVEE.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hatten das Innenministerium und die Verbandsversammlung davon Kenntnis?
2. Wurde der Stadtrat der Stadt Eisenach vor der entsprechenden Verbandsratswahl darüber in Kenntnis gesetzt?
3. Ist eine solche Abhängigkeit bzw. Geschäftsverbindung von Mitgliedern der beschlussfassenden Gremien des Zweckverbandes zulässig?
4. Sind Beschlüsse dieser Gremien dadurch möglicherweise ungültig oder angreifbar, wenn ja, welche?

**Vizepräsidentin Dr. Klaubert:**

Auch auf diese Frage antwortet der Innenminister Prof. Huber.

**Prof. Dr. Huber, Innenminister:**

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Abgeordneten, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Meyer beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Das Thüringer Innenministerium hatte keine Kenntnis. Auch ist nach Mitteilung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nicht bekannt, ob die Verbandsversammlung des Zweckverbandes von dem hier geschilderten Sachverhalt Kenntnis hatte.

Zu Frage 2: Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamts wurde der Stadtrat der Stadt Eisenach vor der entsprechenden Verbandsratswahl nicht über das relevante Vertragsverhältnis des Verbandsrates mit dem Zweckverband in Kenntnis gesetzt. Dieses Vertragsverhältnis wurde erst nach der Verbandsratswahl begründet. Es handelt sich auch nicht um einen Anwendungsfall des § 27 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit. Insbesondere geht es hier nicht um einen Beamten oder hauptberuflichen Angestellten des Zweckverbandes, sondern um eine in geringem Umfang für den Verband freiberuflich tätige Person.

Zu Frage 3: Nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit können Verbandsräte nicht Beamte und hauptberufliche Angestellte des Zweckverbandes sein.

Zu Frage 4: Der Verstoß gegen § 27 Abs. 3 des Gesetzes führt im vorliegenden Fall, das sagte ich vorhin bei der letzten Mündlichen Anfrage, weder zur Nichtigkeit noch zur Unwirksamkeit der durch die Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse. Nach der zu vergleichbaren Fällen ergangenen Rechtsprechung ist dem Kommunalwahlrecht der Rechtsgedanke zu entnehmen, dass bei ungültigen Wahlen die vorher gefassten Beschlüsse Bestand haben. Dies geschieht aus Gründen der Rechtssicherheit.

**Vizepräsidentin Dr. Klaubert:**

Dazu gibt es jetzt Nachfragen. Herr Abgeordneter Meyer.

**Abgeordneter Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Herr Innenminister, halten Sie dieses Verhalten, dass ein Verbandsratsmitglied in offenbar gegen Recht verstoßender Weise auch dort beschäftigt war, für einen Einzelfall in diesem Zweckverband oder haben Sie Kenntnis davon, dass in Thüringen diese Fälle häufiger vorkommen?

**Prof. Dr. Huber, Innenminister:**

Die Mündlichen Anfragen heute legen den Verdacht nahe, dass es in dem konkreten Zweckverband häufiger vorgekommen ist. Dass es sich hier um ein flächendeckendes Phänomen handelte, ist mir nicht bekannt, obgleich ich aus der Rechtsprechung der letzten 20 Jahre weiß, dass solche Fälle immer wieder mal vorgekommen sind, nicht nur im Freistaat Thüringen.

**Vizepräsidentin Dr. Klaubert:**

Gibt es jetzt weitere Nachfragen? Es gibt eine weitere Nachfrage. Herr Abgeordneter Kuschel.

**Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:**

Danke, Frau Präsidentin. Herr Minister, Sie formulieren in Ihren Antworten immer „nach Kenntnis der Rechtsaufsichtsbehörde“ bzw. „nach Information“. Kann man daraus schlussfolgern, wenn die sich anstrengen, nichts in Erfahrung zu bringen, dass sie uns auch hier nichts sagen könnten? Andersherum gefragt: Mit welcher Intensität bemüht sich denn die Landesregierung, an Informationen heranzukommen, um die Fragen der Abgeordneten sachgerecht zu beantworten?

**Prof. Dr. Huber, Innenminister:**

Herr Abgeordneter Kuschel, mit der verfassungsrechtlich gebotenen Intensität.  
(Beifall CDU)

**Vizepräsidentin Dr. Klaubert:**

Jetzt gibt es noch eine Fragemöglichkeit für Sie, Herr Kuschel.

**Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:**

Eine zweite Frage, Frau Präsidentin. Herr Minister, zu Recht haben Sie darauf verwiesen, es gibt offenbar mehr Fälle. Verstärkt sich nicht der Eindruck und müssten Sie dort nicht handeln und wenn ja, in welcher Richtung, dass sich offenbar die Werksleitung und die Verbandsführung durch Abhängigkeitsverhältnisse die entsprechenden Mehrheiten in den Beschlussorganen sichern?

**Prof. Dr. Huber, Innenminister:**

Herr Abgeordneter, wir haben die Frage im Innenausschuss auch schon gestreift. Ich würde Ihnen und Herrn Meyer sagen, wenn es ein flächendeckendes Phänomen ist und sich Anhaltspunkte dafür ergeben sollten, wird die Rechtsaufsicht natürlich intensiviert werden. Dafür habe ich im Moment aber keine Anhaltspunkte. Es reicht aus meiner Sicht, durchzusetzen, dass das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beachtet wird und Beamte und Angestellte des Zweckverbands nicht zugleich Verbandsräte sein können. Damit ist auch jeder Manipulation, wie Sie sie in Ihrer Frage unterstellen, der Boden entzogen.